

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Kanton	Akteur	Antrag oder Bemerkung	Sachplan (SP) oder Erläuterungsbericht (EB)	Bereich	N° Festlegung/N° Grundsatz	Seite	Antrag
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Ziel		10	Der Kanton Solothurn begrüsst es, dass sich der Sachplan FFF nicht auf die quantitative Sicherung der Fruchtfolgeflächen beschränkt, sondern auch die Qualität der Böden zentral mitberücksichtigt. Die Bodeneigenschaften sollen einerseits als entscheidende Grundlage für die Ausscheidung der FFF berücksichtigt werden. Andererseits stellt der Sachplan klar, dass die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ebenfalls ein wichtiges Ziel des Sachplans ist. Dies ist unerlässlich, um den angestrebten Selbstversorgungsgrad auch langfristig gewährleisten zu können.
Kanton	Solothurn	Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	11	Der Kanton Solothurn begrüsst die Grundsätze zur langfristigen Sicherung der FFF. Bei der Ausführung zu G1 "Der Verbrauch von FFF, sowohl für nicht-landwirtschaftliche als auch für landwirtschaftliche Zwecke, ist mit einer Zerstörung des Bodens und damit dem Verlust der FFF-Qualität verbunden." geht es nicht nur um die Qualität der FFF, die verloren geht, sondern um den Verlust von FFF im Allgemeinen. Der letzte Teil des Satzes ist deshalb zu ersetzen durch "... und damit mit dem definitiven Verlust der FFF verbunden".
Kanton	Solothurn	Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G02	11	Der Kanton Solothurn hat in seinem Richtplan Planungsgrundsätze und -aufträge zur Sicherung und zum Umgang mit den FFF festgelegt. Die FFF sind in der Richtplankarte dargestellt. Beim 2. Satz der Ausführungen zum Grundsatz G2: "In der Richtplankarte werden idealerweise alle ..." ist nicht klar, was mit dem Begriff "idealweise" gemeint ist. Eine Aussage wie: "Die FFF werden in geeigneter Weise in der Richtplankarte dargestellt." zielt zumindest darauf ab, dass die FFF darzustellen sind.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G03	11	Der Kanton Solothurn begrüsst den Fokus auf den langfristigen Erhalt der Qualität. Der Grundsatz konkretisiert dieses Teilziel in geeigneter Art. Der Verweis auf die relevanten Bestimmungen der VBBo und der DZV sind sachgerecht. Allenfalls ist auch auf Art. 87 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) zu verweisen. Viele Böden erreichen FFF Qualität nur dank bestehenden kulturtechnischen Bauten (z.B. Drainagen). Hier besteht eine Unterhaltspflicht, die im Rahmen von Strukturverbesserungsprojekten sicherzustellen ist.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualität	G04	11	Der Kanton Solothurn stimmt dem Grundsatz zu, dass sämtliche Böden mit FFF Qualität ins Inventar aufgenommen werden.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualität	G05	11	Die Erhebung der Bodeneigenschaften nach einem schweizweiten Standard ist zwingend erforderlich und eine Voraussetzung für die Gleichbehandlung aller Böden. Der Kanton Solothurn begrüsst die Präzisierung, wonach die Kartierung mindestens nach Standard der FAL 24+-Methode erfolgen soll. Damit haben die Kantone mit bereits fortgeschrittener Kartierung die Sicherheit, dass die Methode und damit das Ergebnis - nämlich die Ausscheidung von FFF - weiterhin anerkannt ist.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualität	G06	11	Der Kanton Solothurn stimmt dem Grundsatz im Allgemeinen zu. Hinweise zu einem potenziellen Widerspruch zwischen G6 und der VBBo sowie die Ausführungen zu den einzelnen Kriterien sind unter Erläuterungsbericht G06 zu finden.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G07	12	Der Kanton Solothurn begrüsst den Grundsatz, dass die Kantone jene Flächen ausweisen, die sich für eine Aufwertung oder Rekultivierung eignen. Es ist wichtig, dass dafür im Sachplan kantonsübergreifende einheitliche Regelungen festgelegt sind.
Kanton	Solothurn	Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G08	12	Der Kanton Solothurn begrüsst, dass der Sachplan mit der Formulierung "nach Möglichkeit" den Kantonen den nötigen Handlungsspielraum für Kompensationsmassnahmen überträgt. Dies muss auch für die Anrechenbarkeit von aufgewerteten degradierten Böden gelten. Der Kanton Solothurn hat in seinem FFF-Inventar geeignete FFF und bedingt geeignete FFF ausgeschieden. Letztere werden zu 50 % dem Inventar angerechnet. Die Aufwertung solcher Böden zu geeigneten FFF ist auch zu den Kompensationsmassnahmen zu zählen.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Umgang mit FFF durch Bundesbehörden u	G10	12, 13	Die vorgesehenen Grundsätze G10 bis G12 zum Umgang mit FFF durch den Bund werden ausserordentlich begünstigt. Der Bund übernimmt dabei eine Vorbildfunktion.
Kanton	Solothurn	Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Berichterstattung an das ARE und Prüfung	G13	13	Der Kanton Solothurn plant, das FFF-Inventar laufend nachzuführen.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	14	Der Kanton Solothurn ist mit dem Grundsatz zur Anrechenbarkeit von Spezialfällen einverstanden.
Kanton	Solothurn	Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrun	G17	14	Der Kanton Solothurn lehnt den Handel mit FFF-Kontingenten ab. Der Ausscheidung 1987 lagen schweizweit keine einheitlichen Methoden und Daten zugrunde. Aufgrund dieser Ausscheidung von FFF erfolgte schliesslich die Aufteilung der kantonalen Kontingente. Diese sollen mit der Überarbeitung des Sachplans aus Solidaritäts- und Föderalismusgründen beibehalten werden. Jeder Kanton ist damit aufgefordert, seinen Beitrag zu leisten und haushälterisch mit den FFF umzugehen. Ein Handel würde den Grundsätzen zur langfristigen Sicherung der FFF widersprechen.

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung der	7	Der Sachplan FFF sieht vor, dass die Ausscheidung der FFF aufgrund verlässlicher Bodendaten vorzunehmen und dass dabei mindestens der Standard FAL24+ anzuwenden ist. Für die Entwicklung dieser Methode und deren Festschreibung als Projekthandbuch hat der Kanton Solothurn grossen personellen und finanziellen Aufwand betrieben. Bisher ist einzig Teil III öffentlich zugänglich, die übrigen Teile sind im Besitz des Kantons Solothurn. Wir sind gerne bereit, diese Unterlagen für eine breite Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für die Regelung der Modalitäten bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Amt für Umwelt des Kantons Solothurn in Verbindung zu setzen.	
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung der	7	Der Kanton Solothurn erachtet es als wichtig, dass sich der Bund an den Kartierungskosten beteiligt. Darüber hinaus soll der Bund den Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums Boden weiter vorantreiben sowie Ausbildungsmöglichkeiten für Kartierfachleute schaffen.	
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	10	Der Kanton Solothurn begrüsst die Verankerung des Grundsatzes, dass bei allen Vorhaben der FFF Verbrauch zu minimieren ist und dass auch die Situation betreffs ökologischen Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen geklärt wird. Ebenso sollte festgehalten werden, dass auch Rodungersatz nicht auf FFF erfolgen darf. Wünschbar wären weitere Hinweise, welchen Stellenwert die FFF in der Interessenabwägung gegenüber Gesetzesvorgaben (z.B. NHG) einnehmen. Im Sachplan sollte auch der Umgang mit FFF, die aufgrund von Naturschutzmassnahmen verloren gehen, geklärt werden (z.B. Rückführung in Feuchtwiesen).
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G02	11	Es stellt sich die Frage, ob bei Vorliegen der Bodendaten nach einer schweizweit einheitlich durchgeführten Erhebung die kantonalen Kontingente überprüft werden müssten.
Kanton	Solothurn	Antrag	Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualität	G04	12	Die Bezeichnung von FFF in der Bauzone ist aus Sicht des Kantons Solothurn nicht zielführend, da wie im Erläuterungsbericht festgehalten ist, bereits eine Interessenabwägung stattgefunden hat. Eine Kartierung dieser Flächen wäre für den Kanton Solothurn unverhältnismässig und ist nicht vorgesehen. Der Kanton hat hingegen die FFF in Reservezonen erhoben und speziell bezeichnet. Sie werden aber nicht dem Kontingent angerechnet. Die Zuweisung einer Reservezone zu einer Bauzone muss die selben Kriterien erfüllen wie eine Einzonung aus der Landwirtschaftszone.
Kanton	Solothurn	Antrag	Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualität	G06	14, 15, 16	Der Erläuterungsbericht präzisiert in Kapitel "Schadstoffe gemäss VBBo" die Qualitätskriterien gemäss Grundsatz G6. So müssen FFF den Richtwert für alle in der VBBo aufgeführten Schadstoffe einhalten. Gemäss VBBo muss erst bei der Überschreitung eines Prüfwertes die Nutzung geprüft und allenfalls eingeschränkt werden. Böden mit Schadstoffbelastungen zwischen Richt- und Prüfwert können ohne Einschränkungen genutzt werden. Dies steht in Widerspruch zu Grundsatz G6. Aus Sicht des Kantons Solothurn sollte bei der Ausscheidung von FFF der Prüfwert gemäss VBBo massgebend sein und nicht der Richtwert. Gemäss Grundsatz G6 und den Ausführungen im Kapitel "Gründigkeit" gilt für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden u.a. das Qualitätskriterium pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG). Diese Bodeneigenschaft wird mit der Methode FAL24+ direkt im Feld erhoben, ist einfach verständlich und wurde mit der Vollzugshilfe (2006) des ARE eingeführt. In den Kapiteln "Kompensation von zu verbrauchenden FFF" und "Bodenaufwertungen, Schaffung von FFF" wird für die Beurteilung von Bodenaufwertungen ein zusätzliches Kriterium, die Nutzungseignungsklasse NEK, eingeführt. Der Grund wird nicht weiter erklärt und ist fachlich nicht ersichtlich. Die beiden Kriterien pnG und NEK sind inhaltlich verbunden, führen jedoch in gewissen Fällen zu widersprüchlichen Ergebnissen. Der Kanton Solothurn begrüsst die Absicht, bei Verlust von qualitativ hochstehenden FFF mit einer pnG über 50 cm diese in entsprechender hoher Qualität zu kompensieren. Die Anforderungen an diese Kompensation sowie die anschliessende Beurteilung der FFF-Eignung braucht jedoch kein zusätzliches Kriterium NEK. Der Kanton Solothurn schlägt vor, auf die Einführung eines Kriteriums NEK zu verzichten und die erhöhten Anforderungen an die Kompensation auf der Basis des bestehenden Qualitätskriteriums pnG zu definieren.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Grundsätze: Umgang mit FFF durch Bundesbehörden u	G12	20	Der Kanton Solothurn begrüsst diese Regelungen. Der Grundsatz G12 wird beim Projekt "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen" erfolgreich umgesetzt.
Kanton	Solothurn	Bemerkung	Erläuterungsbericht	Grundsätze: Spezialfälle	G16	23-26	Der Kanton Solothurn begrüsst die Durchführung weiterer Untersuchungen bezüglich Gewächshäusern. Zudem schlägt er vor, wiedervernässte Böden als Spezialfall in die Tabelle aufzunehmen.
Kanton	Solothurn	Antrag	Erläuterungsbericht	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kan		26	Der Kanton Solothurn hat rund die Hälfte seiner Flächen nach der FAL24+-Methode kartiert. Er ist in der Tabelle S. 26 in der Spalte "Bodendaten gemäss G5" aufzunehmen.